

Art. 75.

Die Verjährung soll in allen Fällen mit dem Anfang des letzten Tages als vollendet gelten.

Art. 76.

Die Art. 71 zugelassene Verjährung fällt weg bei Verbrechen, welche ausschließlich mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind.

Ebenso hat die Art. 73 geordnete Verjährung keine Anwendung, wenn auf Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrath, Staatsverrath und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

H o c h v e r r a t h.

Art. 77.

Wer sich gegen die Person des Staatsoberhauptes des Verbrechens des Mordes, Todschlags oder der Körperverletzung in der im Art. 131 Nr. 1 bezeichneten Weise schuldig macht, ingleichen wer das Staatsoberhaupt gefangen hält oder in Frelandes Gewalt liefert, ist als Hochverräther mit der Todesstrafe zu beladen.

Würde der Hochverrath nicht vollendet, sondern nur auszuführen angefangen, so ist der Richter ermächtigt, auf zeitliche Zuchthausstrafe herabzugehen. Ebenso ist bei Körperverletzungen in den Fällen des Art. 131 Nr. 2 und 3 auf Zuchthausstrafe, jedoch nie unter 10 Jahren, zu erkennen.

Werden Handlungen der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Art gegen ein anderes deutsches Staatsoberhaupt begangen, so tritt zeitliche Zuchthausstrafe ein, sofern nicht die Handlung an sich in ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen übergeht.

Art 78.

Als Hochverräther soll ferner mit der Todesstrafe belegt werden, wer einen gewaltsa-